



# HESSISCHER LANDTAG

09. 06. 2009

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes**

### **A. Problem**

Nachdem die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 durch das Gesetz zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz - HFKG) vom 30. September 2008 ersetzt wurde, soll die Zusammensetzung der Härtefallkommission (HFK) durch die Hinzunahme von Landtagsabgeordneten, durch die (Wieder-)Aufnahme von Ausschlussgründen (z.B. wegen Straffälligkeit) und das Erfordernis einer qualifizierten - statt der bisherigen einfachen - Mehrheit geändert werden.

### **B. Lösung**

1. Abgeordnete als Mitglieder der Härtefallkommission  
Um die Entscheidungen der Härtefallkommission auf eine breitere Basis zu stellen, werden auf Vorschlag des Hessischen Landtages fünf Abgeordnete entsprechend der Stärke der Fraktionen berufen.
2. Ausschlussgründe  
Das Aufenthaltsgesetz verweist als Regelausschlussgrund in § 23a Abs. 1 Satz 3 auf Straftaten von erheblichem Gewicht. Was "Straftaten von erheblichem Gewicht" sind, ist im Aufenthaltsgesetz nicht definiert. Insoweit hatte sich die Ausschlussregelung in der aufgehobenen Verordnung an den Versagungsgründen für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht orientiert. Danach war die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde.  
Um eine gleichförmige Bearbeitung der Härtefalleingaben zu gewährleisten und unfruchtbare Diskussionen in der Kommission zu vermeiden, ist es daher erforderlich, den Regelausschlussgrund zu präzisieren. Dabei soll an die Regelung in der aufgehobenen Härtefallverordnung wieder angeknüpft werden.

Durch die eindeutige Definition des Ausschlussgrundes der Straftaten von erheblichem Gewicht wird eine gleichförmige Bearbeitung der Härtefalleingaben gewährleistet.

Außerdem wird damit eine falsche weitere Lebensplanung des/der Betroffenen verhindert. Ohne die nun vorgenommene Definition wäre es durchaus denkbar, dass Anträge zunächst zu einer Aussetzung der Abschiebung und damit zu Hoffnungen auf ein Bleiberecht führen würden. Sollten die Diskussionen in der Härtefallkommission dann aber doch die Feststellung des Vorliegens einer Straftat von erheblichem Gewicht ergeben, müsste diese Hoffnung zwangsläufig enttäuscht werden.

Bei den weiteren Ausschlussgründen ist eine Orientierung anhand der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a Aufenthaltsgesetz erfolgt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Diese gesetzgeberische Wertung kann auch auf Ersuchen in Härtefällen übertragen werden.

Zudem soll Voraussetzung für eine Behandlung in der Härtefallkommission sein, dass zuvor ein Petitionsverfahren abgeschlossen wurde. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Härtefallentscheidung nur als allerletztes Mittel zur Gewährung eines Aufenthalts in Betracht kommt.

**3. Quorum**

Die Härtefallkommission trifft ihre Entscheidung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder. Durch das Quorum soll erreicht werden, dass die Entscheidungen der Härtefallkommission von mehr Mitgliedern mitgetragen werden und so eine verstärkte gesellschaftliche Akzeptanz erreicht wird. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder, die von staatlichen oder kommunalen Stellen vorgeschlagen werden.

**4. Sicherung des Lebensunterhaltes**

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz steht die Anordnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der obersten Landesbehörde, sofern die HFK ein Ersuchen an diese richtet. Es hatte sich vor Erlass des Härtefallkommissionsgesetzes bewährt, dieses Ermessen zu binden. Dies gilt für die Fälle, in denen schon das Ersuchen der Kommission selbst einen Ausschlussgrund ignoriert. Daher ist in diesen Fällen die Anordnung auszuschließen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes spielt in vielen Fällen eine entscheidende Rolle. Es trägt zur sachgerechten Entscheidung bei, wenn entweder ein Dritter eine Verpflichtungserklärung abgibt oder die Kommune oder andere Leistungsträger ihr Einvernehmen zu der Anordnung geben. Dies macht die erfolgte Integration in besonderem Maß deutlich.

**C. Befristung**

Da das Stammgesetz nicht befristet ist, wird auch das Änderungsgesetz nicht befristet.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Es entstehen geringe Mehraufwendungen in nicht bezifferbarer Höhe.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes**

Vom

**Artikel 1**

Das Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008 (GVBl. S. 842) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das sich zusammensetzt aus:

1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirchen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Hessischen Flüchtlingsrates,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter von Amnesty International,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
6. einer Vertreterin der Beratungseinrichtungen für Frauen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel auf Vorschlag der vom Land Hessen geförderten, auf diesem Gebiet tätigen Organisationen,
8. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums nach § 1,
9. einer Vertreterin oder einem Vertreter mit medizinischem Sachverstand auf Vorschlag der Landesärztekammer,
10. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände,
11. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Integrationspolitik zuständigen Ministeriums,
12. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für soziale Existenzsicherung zuständigen Ministeriums,
13. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zentralen Ausländerbehörden sowie
14. fünf Abgeordneten des Hessischen Landtages, die entsprechend der Stärke der Fraktionen benannt werden."

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

"§ 6a  
Zulässigkeit

(1) Eine Behandlung in der Härtefallkommission ist nur in den Fällen zulässig, in denen eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde und keine Ausschlussgründe nach Abs. 2 für die Behandlung vorliegen.

(2) Eine Behandlung als Härtefall ist ausgeschlossen, wenn

1. die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist oder
2. die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verzögert oder behindert wurden.

(3) Ist eine Behandlung nach Abs. 1 unzulässig, lehnt die Geschäftsstelle die Befassung mit der Eingabe oder deren weitere Behandlung ab. Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der jeweils folgenden Sitzung informiert."

3. § 7 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Härtefallkommission trifft ihre Entscheidung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder."

4. Nach § 8 wird als § 8a eingefügt:

"§ 8a  
Ausschluss der Anordnung

(1) Eine Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. Ausschlussgründe nach § 6a Abs. 2 vorliegen oder
2. die Ausländerin oder der Ausländer nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu sichern; dabei bleiben Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, außer Betracht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 kann dennoch eine Anordnung erlassen werden, wenn

1. Behörden, die Leistungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erbringen müssen, ihr Einvernehmen zu einem Härtefallersuchen erteilen oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird, die den Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Aufenthalts sichern kann.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 muss die sich verpflichtende Person glaubhaft machen, dass ihr ausreichende Mittel zur Erfüllung der Verpflichtung zur Verfügung stehen."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines:**

Nachdem die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 durch das Gesetz zur Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz - HFKG) vom 30. September 2008 ersetzt wurde, wurde in der Koalitionsvereinbarung der die Landesregierung tragenden Parteien festgelegt, die Zusammensetzung der Härtefallkommission (HFK) durch die Hinzunahme von Landtagsabgeordneten, durch die (Wieder-)Aufnahme von Ausschlussgründen (z.B. wegen Straffälligkeiten) und das Erfordernis einer qualifizierten - statt der bisherigen einfachen - Mehrheit zu ändern.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Art 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1):**

Zu Nr. 11 und 12:

Bisher war das Sozialministerium in der Härtefallkommission vertreten und konnte sowohl zu Fragen der Integration als auch der sozialen Leistungen Stellung beziehen. Die Hinzunahme einer weiteren Vertreterin bzw. eines weiteren Vertreters der Landesregierung trägt den neuen Ressortverantwortlichkeiten Rechnung. Die bisher vorgeschriebene paritätische Besetzung macht bei dem vorgesehenen Verfahren keinen Sinn, da den betroffenen Organisationen und Stellen nicht vorgeschrieben werden kann, ob sie eine Frau oder einen Mann benennen.

Zu Nr. 14:

Um die Entscheidungen der Härtefallkommission auf eine breitere Basis zu stellen, werden auf Vorschlag des Hessischen Landtages fünf Abgeordnete nach dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen in die Härtefallkommission berufen.

Die Zusammensetzung der Kommission im Übrigen bleibt unverändert.

**Zu Art 1 Nr. 2 (§ 6a):**

Zu Abs. 1:

Voraussetzung für eine Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor ein Petitionsverfahren im Hessischen Landtag durchgeführt wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass alle rechtlichen Möglichkeiten für eine Aufenthaltsgewährung überprüft worden sind und das Härtefallverfahren somit die letzte Chance für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland darstellt. Zudem dürfen keine Ausschlussgründe entgegenstehen, die in Abs. 2 näher definiert werden.

Zu Abs. 2:

Das Aufenthaltsgesetz verweist als Regelausschlussgrund in dessen § 23a Abs. 1 Satz 3 auf Straftaten von erheblichem Gewicht. Was "Straftaten von erheblichem Gewicht" sind, ist im Aufenthaltsgesetz nicht definiert. Insoweit hatte sich die Ausschlussregelung in der aufgehobenen Verordnung an den Versagungsgründen für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht orientiert. Danach war die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde. Diese genaue Definition des die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hindernden Ausschlussgrundes ist zwar im Aufenthaltsgesetz entfallen und wurde durch den unbestimmten Rechtsbegriff der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ersetzt. Diese Formulierung hilft hier jedoch nicht weiter.

Um eine gleichförmige Bearbeitung der Härtefalleingaben zu gewährleisten und unfruchtbare Diskussionen in der Kommission zu vermeiden, ist es daher erforderlich, den Regelausschlussgrund zu präzisieren. Dabei soll an die Regelung in der aufgehobenen Härtefallverordnung wieder angeknüpft werden.

Durch die eindeutige Definition des Ausschlussgrundes der Straftaten von erheblichem Gewicht wird eine gleichförmige Bearbeitung der Härtefalleingaben gewährleistet.

Außerdem wird damit eine falsche weitere Lebensplanung des/der Betroffenen verhindert. Ohne die nun vorgenommene Definition wäre es durchaus

denkbar, dass Anträge zunächst zu einer Aussetzung der Abschiebung und damit zu Hoffnungen auf ein Bleiberecht führen würden. Sollten die Beratungen in der Härtefallkommission dann aber doch die Feststellung des Vorliegens einer Straftat von erheblichem Gewicht ergeben, müsste diese Hoffnung zwangsläufig enttäuscht werden.

Bei den weiteren Ausschlussgründen ist eine Orientierung anhand der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a Aufenthaltsgesetz erfolgt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Diese gesetzgeberische Wertung kann auch auf Ersuchen in Härtefällen übertragen werden.

Zu Abs. 3:

In den genannten Fällen wird die Eingabe nicht der Härtefallkommission vorgelegt, sondern durch die Geschäftsstelle verworfen.

**Zu Art 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 2 S. 5):**

Die Härtefallkommission trifft ihre Entscheidung mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder. Durch das Quorum soll erreicht werden, dass die Entscheidungen der Härtefallkommission von mehr Mitgliedern mitgetragen werden und so eine verstärkte gesellschaftliche Akzeptanz erreicht wird. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder, die von staatlichen oder kommunalen Stellen vorgeschlagen werden.

**Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 8a):**

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz steht die Anordnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der obersten Landesbehörde, sofern die HFK ein Ersuchen an diese richtet. Es hatte sich vor Erlass des Härtefallkommissionengesetzes bewährt, dieses Ermessen zu binden. Dies gilt zum einen für die Fälle, in denen das Ersuchen der Kommission einen Ausschlussgrund ignorieren sollte. Daher ist in diesen Fällen die Anordnung auszuschließen.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes spielt in vielen Fällen eine entscheidende Rolle. Es trägt zur sachgerechten Entscheidung bei, wenn entweder ein Dritter eine Verpflichtungserklärung abgibt, oder die Kommune oder andere Leistungsträger ihr Einvernehmen zu der Anordnung geben. Dies macht die erfolgte Integration in besonderem Maß deutlich.

**Zu Art. 2:**

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 9. Juni 2009

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**